

Zusammenfassende Erklärung
zum Bebauungsplan Nr. 4/03-08
„Reinhardswiese-Nord“

Stadt Weinheim



Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans 4/03-08 „Reinhardswiese-Nord“ soll die abschließende Abrundung des Wohngebietes „Reinhardswiese“ am Ende der bereits vorhandenen Stichstraßen Goldammerweg und Amselweg ermöglicht werden. Eine Fortführung dieser beiden Ortsstraßen und damit eine Ausdehnung der Bebauung auf der Reinhardswiese in Richtung Trösel werden damit verhindert. Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung von 4 Grundstücken geschaffen.

Ein bislang fehlender, begrünter Übergang von dem Wohngebiet „Reinhardswiese“ zu dem angrenzenden Wiesenbereich soll an der Grenze zum Landschaftsschutzgebiet geschaffen werden.

Die Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie des Landschaftsbildes sind aufgrund der sensiblen Kuppenlage der geplanten Bebauung besonders zu berücksichtigen.

Verfahrensablauf:

Die Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Plans im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) fand durch öffentliche Auslegung vom 20.10.2008 bis 20.11.2008 statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt ist, wurden mit Schreiben vom 13.10.2008 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer entsprechenden Stellungnahme aufgefordert.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit in der Zeit vom 20.07.2009 bis 20.08.2009 vorgestellt.

Beurteilung der Umweltbelange:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Wohngebiet „Reinhardswiese“ in einer Bautiefe abgerundet. Auf der Grundlage der durch die Festsetzungen des Bebauungsplans maximal zulässigen baulichen Eingriffe wurde eine prognostische Eingriffsbeurteilung durchgeführt. Negative Eingriffsfolgen auf die in § 1 (6) Nr. 7a genannten Umweltbelange wurden hinsichtlich ihrer Erheblichkeit und Nachhaltigkeit und der Erforderlichkeit von Ausgleichsmaßnahmen beurteilt.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen zur :

- Beschränkung der geplanten Wohnbaufläche auf eine Bautiefe im Anschluss an bestehende Straßen
- Reduzierung der zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche gegenüber der Obergrenze gemäß BauNVO
- Lage und Größe der überbaubaren Bereiche (geteilte Baufenster) und der Mindestgröße der Grundstücke zur Begrenzung der Bebauungsdichte
- absoluten Festsetzung der zulässigen Gebäudehöhen in Bezug zum vorhandenen Gelände zur Begrenzung der Höhe der Baukörper

Bearbeitung durch:

• Begründung zum B-Plan Nr. 4-03/08 „Reinhardswiese-Nord“ •
Stand 01. Oktober 2009

- wasserdurchlässigen Befestigung von Stellplätzen
- Beschränkung von zulässigen Abgrabungen und Aufschüttungen

führen zu einer deutlichen Eingriffsvermeidung und –minimierung für die umweltrelevanten Schutzgüter.

Im Ergebnis der Eingriffsbeurteilung sind die Schutzgüter Wasser, Mensch, Kultur- und Sachgüter von der Planung weder erheblich noch nachhaltig betroffen. Nachhaltige, aber nicht erhebliche Eingriffsauswirkungen treten für die von der Planung weniger stark betroffenen Schutzgüter Boden und Klima / Luft auf.

Die durch die Planung besonders betroffenen Umweltbelange Landschaftsbild sowie Arten- und Biotope wurden detaillierter untersucht.

Das **Landschaftsbild** wurde auf der Grundlage einer detaillierten Analyse von Sichtbeziehungen im Landschaftsraum Wünschmichelbach beurteilt.

Zusammenfassend kann für das Landschaftsbild festgestellt werden, dass negative Auswirkungen vorrangig im nahen Umfeld des Wohngebietes „Reinhardswiese“ zu erwarten sind: Dies sind die westliche Abdachung der Geländekuppe zum Gängelbachtal und der Wanderweg auf der gegenüberliegenden Talseite im Osten. Die einzige festgestellte Fernwirkung ergibt sich aus der Sichtbeziehung vom Pavillon oberhalb von Wünschmichelbach zum Plangebiet. Hier schwächt jedoch der dunklere Waldhintergrund die Wirkung der geplanten neuen Baukörper als Fremdkörper deutlich ab. Für die benachbarten Ortschaften Trösel, Oberflockenbach, Steinklingen und Wünschmichelbach (Ort) ist durch die geplanten Baukörper keine negative Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten.

Für das Schutzgut **Arten- und Biotope** wurde eine überschlägig quantifizierende Eingriffsbeurteilung gem. der Biotoptypenbewertung Baden-Württemberg durchgeführt. Ohne Ausgleichsmaßnahmen ist eine vollständige Kompensation der erheblichen und nachhaltigen Eingriffsauswirkungen auf dieses Schutzgut nicht möglich.

Folgende **Ausgleichsmaßnahmen** sind innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes vorgesehen:

1. 10 m breite Heckenpflanzung außerhalb der privaten Baugrundstücke im Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße-Nord“ und 3 m breite Heckenpflanzung an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches (Sicherung durch städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Weinheim und der Katholischen Kirchenschaffnei).
2. Begrünung der privaten Grundstücke:
 - mindestens 12 Baumpflanzungen (vorzugsweise Obstbaum, regionale Sorten)
 - eine 2 m breite Heckenpflanzung entlang der seitlichen Grundstücksgrenzen zwischen WR 1 und WR 2 sowie im WR 3 entlang der östlichen Grundstücksgrenze
 - Dachbegrünung von Garagen und Carports
 - gärtnerische Gestaltung der unbebauten Flächen
3. Pflanzung von 21 Obstbäumen außerhalb des Geltungsbereiches auf dem Flurstück 428 (Sicherung durch städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Weinheim und der Katholischen Kirchenschaffnei)

Mit diesen Ausgleichsmaßnahmen sind die negativen Eingriffsfolgen für das Schutzgut Arten und Biotope sowie Landschaftsbild und Klima/Luft vollständig ausgleichbar. Die erheblichen bzw. nachhaltigen - und damit ebenfalls ausgleichspflichtigen - Eingriffsfolgen auf das Schutzgut Boden sind im Geltungsbereich nicht vollständig ausgleichbar. Weitere Flächen für Ausgleichsmaßnahmen

Bearbeitung durch:

- Begründung zum B-Plan Nr. 4-03/08 „Reinhardswiese-Nord“ •
Stand 01. Oktober 2009

stehen jedoch weder innerhalb noch außerhalb des Geltungsbereiches zur Verfügung bzw. es stehen einer Inanspruchnahme von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches folgende Belange entgegen:

- Landwirtschaft -> Sicherung des unversiegelten, bewirtschaftbaren Bodens als wichtigste wirtschaftliche Grundlage der Landwirtschaft
- Städtebau -> städtebaulich sinnvolle abschließende Abrundung des Wohngebietes „Reinhardswiese“ auf bereits erschlossenen Flächen.

Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sind im Zuge der bauleitplanerischen Abwägung gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen. Dabei gehen sie im Rang den anderen Belangen nicht vor.

Anregungen aus den Beteiligungsschritten und deren Berücksichtigung im Bebauungsplan

Die wesentlichen Anregungen und Belange, die gegenüber der geplanten Wohnbebauung abgewogen werden mussten, sind nachfolgend dargelegt. Nicht dargelegt sind redaktionelle Hinweise, die zur Kenntnis genommen wurden und soweit korrekt und relevant auch in die Planung eingeflossen sind, sowie Hinweise für die spätere Bauausführung.

Das Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, Untere Landwirtschaftsbehörde, beim Landratsamt Rhein-Neckar

- macht auf die Inanspruchnahme von 0,5 ha landwirtschaftlicher Fläche aufmerksam und merkt an, dass dieser Flächenverbrauch für die Entwicklung von 4 Baugrundstücken extrem groß bemessen sei. Die Größe der Baugrundstücke (im Durchschnitt 868 m²) und Baufenster (je 315 m²) widerspricht dem Grundsatz des sparsamen Landverbrauchs.

Der Anregung wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt:

Grundstücksgrößen und -zuschnitte orientieren sich an denen des angrenzenden Bestandes. Somit wird das nahtlose Einfügen der neuen Grundstücke und ihrer Bebauung in die Umgebung gewährleistet, das ortstypische Erscheinungsbild wird gefestigt und die vorhandene Bebauungsstruktur fortgeführt.

Die festgesetzte lockere Einzelhausbebauung auf großzügigen Grundstücken ist dieser Ortsrandlage angemessen, gewährt einen aufgelockerten Siedlungscharakter und bildet einen abgestuften Übergang zu dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet (§ 9 (6) BauGB). Zudem ist die vorhandene Erschließungssituation zu berücksichtigen. Eine Weiterführung der vorhandenen Erschließungsanlagen ist im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden an dieser Stelle nicht gewünscht. Insofern bietet sich die Anbindung von je 2 Grundstücken über die vorhandenen Wendehämmer an. Die Unterteilung des Gebietes in mehrere kleinere Grundstücke würde wiederum auch den Bau zusätzlicher Erschließungsanlagen erforderlich machen.

Durch die geplante Bebauung wird ein eindeutiger und endgültiger Abschluss des Wohngebietes „Reinhardswiese“ definiert, da ein weiterer Ausbau und eine Weiterführung der Erschließungsanlagen (Goldammerweg und Amselweg) künftig nicht mehr erfolgen kann. Somit wird zugleich eine weitere Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Ausweisung von Bauland über diese Baugrundstücke hinaus ausgeschlossen.

- äußert Bedenken bzgl. der Vergrößerung des Geltungsbereiches von 0,35 ha auf 0,5 ha und der Ausdehnung der Bauplatztiefen von 26,5 m auf 30 m.

Der Anregung wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt:

Die Vergrößerung des Geltungsbereichs erfolgte primär im Zuge der Festlegung notwendiger Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 (1a) BauGB), deren genauer Flächenbedarf im Stadium des

Bearbeitung durch:

- Begründung zum B-Plan Nr. 4-03/08 „Reinhardswiese-Nord“ •
Stand 01. Oktober 2009

Vorentwurfs noch nicht bekannt war. Zum anderen wurden die Bauplatztiefen um ca. 1,5 – 2 m von ca. 23,5 m auf ca. 25,5 m (am Goldammerweg) bzw. von ca. 26,5 m auf ca. 28 m (am Amselweg) vergrößert. Die Maßangaben in der Stellungnahme können insofern nicht nachvollzogen werden. Die Vergrößerung resultierte aus der konkreten Nachfrage von Familien nach entsprechend großen Grundstücken, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bekannt wurde. Die maßvolle Vergrößerung gibt den Bauherren mehr Spielraum für aus Sicht der Stadt städtebaulich wünschenswerte Gebäudekonfigurationen.

- äußert Bedenken hinsichtlich der Ausweitung der Baufenster, von 247 m² auf 315 m².

Der Anregung wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt:

Die Ausweitung der Baufenster ermöglicht ein höheres Maß an Flexibilität bei der Positionierung des Baukörpers, welches aufgrund der bewegten Topografie erforderlich ist. Die nun mögliche Positionierung der Gebäude widerspricht weder städtebaulichen noch gestalterischen Zielen. Die realisierbaren Grund- und Geschossflächen bleiben von der Vergrößerung der Baufenster unberührt.

- weist aus Gründen des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden auf die Möglichkeit der Festsetzung von Höchstmaßen für Baugrundstücke hin.

Der Anregung wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt:

Für die zusätzliche Festsetzung maximaler Grundstücksgrößen besteht im konkreten Fall aufgrund der gegebenen Erschließungssituation sowie der getroffenen Anordnung und Unterteilung der Baufenster kein städtebauliches Erfordernis, da eine weitergehende Reduzierung der Grundstücksanzahl oder eine wesentliche Verschiebung der geplanten Grundstücksgrenzen nicht zu befürchten steht.

Das Wasserrechtsamt, Untere Bodenschutzbehörde, beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

- merkt an, dass die Berücksichtigung des Schutzgutes Boden aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde nicht ausreicht. Durch die vorgesehene Überbauung gehen ca. 900 m² bisher landwirtschaftlich genutzte Wiesenflächen verloren. Im Plangebiet selbst kann erwartungsgemäß keine Entsiegelungsmöglichkeit oder ein sonstiger Bodenausgleich angeboten werden. Die geplante Heckenpflanzung wird nicht als ausreichende Maßnahme im Sinne des Bodenschutzes angesehen, weshalb sich die Untere Bodenschutzbehörde für einen zusätzlichen plangebietsexternen Ausgleich für das Schutzgut Boden ausspricht. Um eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden, könnten z.B. Maßnahmen an Gewässern, die gezielt der Entwicklung neuer Böden mit natürlichen Bodeneigenschaften in Gewässerrandstreifen dienen, als Ausgleich herangezogen werden. Es wird angeregt auf der gesamten Gemarkungsfläche der Stadt Weinheim nach derartigen Ausgleichsmaßnahmen für den Boden zu suchen und in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Der Anregung wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt:

Durch den Bebauungsplan Nr. 4/03-08 für den Bereich „Reinhardswiese Nord“ werden als kleinräumige Maßnahme vier bereits heute erschlossene Grundstücke einer baulichen (Wohn)Nutzung zugeführt. Zugleich wird einer weiteren Flächeninanspruchnahme entgegengewirkt. Die Grundstücke definieren eindeutig den endgültigen Abschluss des Wohngebietes „Reinhardswiese“, ein künftiges Weiterführen der Erschließungsstraßen wird damit ausgeschlossen.

Die Verfügbarkeit von zusätzlichen Flächen zur Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden außerhalb des Plangebiets wurde im Rahmen des Verfahrens geprüft. Jedoch stehen auf der gesamten Gemarkungsfläche von Weinheim keine geeigneten Flächen zur Verfügung. Insbesondere sieht die Stadt auch keine Möglichkeit für die Entwicklung neuer Böden mit natürlichen Bodeneigenschaften in Gewässerrandstreifen.

Bearbeitung durch:

Die Belange des Bodenschutzes sind im Rahmen des weiteren Verfahrens im Zuge der bauleitplanerischen Abwägung gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen. Dabei gehen sie im Rang den anderen Belangen nicht vor.

Im Ergebnis der Abwägung werden - unter besonderer Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung und der planungsrechtlich bzw. vertraglich gesicherten Ausgleichsmaßnahmen sowie der daraufhin verbleibenden geringen Eingriffsdimension - die Belange der Landwirtschaft und des Städtebaus gegenüber den Belangen des Naturschutzes stärker gewichtet und auf eine Inanspruchnahme weiterer externer Ausgleichsflächen verzichtet.

Der Bauernverband

- merkt an, dass der Amselweg als Hauptzufahrt für die dahinter liegenden landwirtschaftlichen Flächen genutzt wird. Mit der Realisierung des Bebauungsplans würde eine Bewirtschaftung der Flächen unmöglich gemacht, da die topografische Situation ein Anfahren der Felder mit beladenen Silage-/Heuwagen über andere Zufahrten ausschließt. Es wird daher gefordert, die Verlängerung des Amselweges als 4 m breite Zufahrt für landwirtschaftliche Fahrzeuge dauerhaft zu erhalten.

Der Anregung wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt:

Den Bedenken des Bauernverbandes wurde vor Ort im Rahmen von zwei Terminen mit dem betroffenen Landwirt (am 03.09.09 und am 08.09.09) nachgegangen.

Die Grundstückseigentümerin hat gemäß Schreiben vom 11.09.2009 zugesagt, dass sie den östlich des Plangebiets gelegenen Feldweg in Verlängerung der Dompfaffstraße entsprechend freischneiden und befestigen wird, so dass hier künftig eine gleichwertige Alternative zur bisherigen Zufahrt über den Amselweg entsteht.

Dieses Entgegenkommen gegenüber dem Pächter wird seitens der Stadt Weinheim begrüßt. Es ist jedoch festzuhalten, dass auch ohne Schaffung dieser alternativen Zufahrtsmöglichkeit die an das Neubaugebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auch weiterhin grundsätzlich erreichbar und anfahrbar sind, wenngleich auch aufgrund der topografischen Verhältnisse vermutlich künftig nicht mehr mit großen voll beladenen Silage-/oder Heuwagen, wie es nach Angaben des betroffenen Landwirts für die derzeitige Nutzung erforderlich ist. Ungeachtet dessen wäre jedoch eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen als Standweide z.B. für Kühe, Pferde oder Schafe auch ohne den Ausbau der Zufahrt über die Dompfaffstraße künftig möglich. Der Zugang bzw. die Zufahrt kann (als 2. Alternative) nämlich auch über den vorhandenen, ausgebauten landwirtschaftlichen Weg, der westlich parallel zum Goldammerweg verläuft, erfolgen. Dies entspricht auch der Regelung im Pachtvertrag mit dem betreffenden Landwirt. Die Pächter der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen haben die Überfahrt zu den dahinterliegenden Flächen des betroffenen Landwirts gemäß den Regelungen im Pachtvertrag zu dulden.

Ein Erhalt der Zufahrt über den Amselweg ist in jedem Fall unter städtebaulichen Gesichtspunkten als ausgesprochen kritisch anzusehen und somit abzulehnen. Zielsetzung des Bebauungsplans ist es, einen endgültigen baulichen Abschluss für das Gebiet "Reinhardswiese" zu erreichen. Diese städtebauliche Zielstellung würde durch den Erhalt einer 4 m breiten Freihaltetrasse in Verlängerung des Amselweges Richtung Norden konterkariert. Vielmehr soll durch die geschlossene Bebauung mit Hauptgebäuden bzw. Garagen an der Stirnseite des Amselweges baulich eine Raumkante geschaffen werden, die diese Zielsetzung nachhaltig unterstreicht.

Hinzu kommt, dass bei Schaffung einer mittig gelegenen Freihaltetrasse die Baugrundstücke und damit auch die Baufenster am Amselweg verkleinert werden müssten. Dies würde bei den bestehenden topografischen Verhältnissen die bauliche und damit auch die wirtschaftliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke erheblich verschlechtern.

Bearbeitung durch:

Nicht zuletzt müsste für eine durchgängige Freihaltetrasse auch das als Ausgleichsmaßnahme festgesetzte Feldgehölz auf einer Breite von 4 m und einer Tiefe von 10 m unterbrochen werden. Dies wiederum ist aus Gründen des ökologischen Ausgleichs und des Landschaftsbildes nicht zu befürworten. Auch müsste, da es sich hier künftig nicht um eine geschnittene, sondern um eine frei wachsende Hecke handeln soll vermutlich noch ein wesentlich breiterer Streifen als 4 m von der Bepflanzung freigehalten werden, um dauerhaft eine ausreichende Durchfahrtsbreite sicherzustellen, was zu einem erheblichen zusätzlichen Ausgleichsbedarf an anderer Stelle führen würde. Flächen hierfür stehen jedoch nicht zur Verfügung.

Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung wird vor dem Hintergrund der vorherigen Ausführungen den städtebaulichen und ökologischen Belangen der Vorrang vor dem landwirtschaftlichen Belang des Erhalts der bisherigen Zufahrt eingeräumt, zumal wie dargelegt eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche unabhängig vom Ausbau einer alternativen Zufahrt von Osten auch in Zukunft möglich ist.

Planungsalternativen:

Ein Verzicht auf die Planaufstellung hätte zur Folge, dass ausgehend von den vorhandenen Erschließungsstraßen eine Ausdehnung des Wohngebietes über das mit der vorliegenden Planung hinausgehende Maß zukünftig nicht ausgeschlossen wäre. Die Flächen des Plangebietes liegen unmittelbar an den vorhandenen Anbaustraßen Goldammerweg und Amselweg und sind im Sinne des BauGB bzw. der Landesbauordnung bereits als erschlossen anzusehen. Sogar eine Fortführung des Erschließungssystems bis auf und über die Kuppe hinweg wäre denkbar und ohne abschließenden Bebauungsriegel - abgesehen von verfahrensrechtlichen Aspekten - relativ kostengünstig realisierbar. Ohne Bebauungsplan mit Regelungen zur GRZ, GFZ und den maximal zulässigen Gebäudehöhen könnte eine städtebaulich sinnvolle Entwicklung rechtlich nicht ausreichend abgesichert werden.

Im vorliegenden Planungsfall erübrigt sich eine Alternativenbetrachtung am gleichen Ort, da jede über das dargestellte Planungsziel (Ortsabrundung in einer Bautiefe) hinausgehende Planung mit den Zielen von Natur und Landschaft nicht vereinbar wäre.

Als grundsätzliche Planungsalternative wäre die Mobilisierung von Baugrundstücken auf anderen Flächen im Ortsteil anzusehen. In vergleichbarer integrierter Lage sind jedoch keine Flächen vorhanden. Eine Planung an anderem Standort ohne Anbindung an die bestehende Infrastruktur wäre gegenüber der Abrundung des Wohngebietes „Reinhardswiese“ mit einem zusätzlichen Ausbau von Erschließungsanlagen und damit zusätzlicher Versiegelung verbunden. Ein Verzicht auf eine städtebaulich geordnete Nachverdichtung am Ortsrand zugunsten einer Planung „auf der grünen Wiese“ an anderer Stelle hätte weitreichendere negative Folgen für den Natur- und Landschaftshaushalt.

Fazit:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Reinhardswiese-Nord“ wird die Bebauungsstruktur im Wohngebiet „Reinhardswiese“ innerhalb des städtebaulichen Gesamtkonzeptes sinnvoll und ohne verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen ergänzt.

Unter Abwägung aller Belange und unter Berücksichtigung der vorgenannten Argumente kam die Stadt Weinheim zu dem Ergebnis, dass dem städtebaulichen Ziel, an dem Standort vier neue Wohnbaugrundstücke zur abschließenden Abrundung des Baugebietes "Reinhardswiese" zu schaffen, Vorrang vor den sonstigen Belangen eingeräumt werden soll und hat am 20.10.2009 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplanes 4/03-08 „Reinhardswiese-Nord“ gefasst.

Bearbeitung durch: